Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Verbesserung der geringen Pfarvpfrunden, Errichtung guter Schul. Erziehungs. Kranken. und Armen. Anstalten fodern zu durfen, und find gewärtig, daß der ist eingesührte kostspielige und complicirte Rechts. gang vereinfacht werde.

Die Bürger von Beggenried hangen zulezt nicht an Regierungsformen: wenn wir nur ben unserm — nur und erträglichen — hirtenwohlstande bestehen, und Gott und Menschen das Schuldige erstatten können! wie uns gewiß unsre jedesmalige Regierung, sen sie eingerichtet, wie sie wolle, nicht nur nicht hindern, sonderu ermuntern wird.

Durften wir Burger Regierungeftatthalter , auf folche Menfferung unferer ist und funftig immer wahrhaften und innigen Gefinnungen nicht hoffen, baf fie unfere arme , faum fur fich bestehen tonnende Gemeinde , der Laft der Einquartirung entheben, unter der fie bennahe unterliegt? Ja wir hoffen es von Ihrer Gute und Groß. muth in Verzenhung des Bergangenen ; wir feben und hoffen, fie werden fich für unfer Landvolt an der hoben Behorde verwenden, moher und geholfen werden fann. Theils haben wir seit den dren Revolutionsfahren fo gelitten, theile ift unfere Gemeinde fo in einer verzwei. felnden Lage, baf Sie uns ichonen muffen. Wenn fich alfo icon Einzelne aus und ber Schonung unwurdig gemacht haben follten, fo ift 3hr Berg fo ebel, daß es den vielen Unschuldigen ju lieb, die Strafbaren nicht so straffen kann, dag bende gleich leiden.

Alles das beurkundet die ganze hiefige Gemeinde mit eigenhändiger Namensunterzeichnung oder Bensehung eines Kreuzes. — (Folgen die Unterschriften famtlicher Bürger der Gemeinde.)

Gesetzgebender Rath, 28. August. Bice - Prafident: Wyttenbach.

Folgende Gutachten ber Finangcommifica werden nach ihrer Berlefung reglementmäßig auf den Canglentisch gelegt:

- 1) betreffend die Tilgung einer Schuld von ungefahr 20000 Fr. für Militairlieferungen im Canton Solothurn vom Jahr 1798.
- 2) Abtretting eines Stud Pfrundlandes an Die Gemeinde Saufen ju einem erweiterten Tobtenader.

Auf ben Antrag der Finanzcommifion wird folgende Borfchaft angenommen :

3. Bolly. Rathe ! Gie theilen dem gefengeb, Rath eine Borffellung ber Agenten bes Diftr, Bug, Canton

Balbstatten, abzweckend auf Bestimmung ihrer Besols dung mit, und laden ihn ein, über diesen Gegenstand das Nothige festzustzen.

E. BL. Giff to Steel and Fed

In der That ward den Agenten durch das Gefet, bom 11. Oct. 1799 die Vertröstung gegeben, daß ein nachfolgendes Gesetz das Weitere über ihre Besoldung bestimmen würde. Allein eben das Gesetz vom 11. Oct. sest dann auch den Grundsatz sest, daß die Agenten von den Gemeinden entschädigt werden sollen. Versmittelst dieser gesetzlichen Bestimmung mögen sich auch die Gemeinden im Allgemeinen mit ihren Agenten abgessunden haben, und es scheint wenigstens, da Sie B. R. nur von den Agenten des Districts Zug reden, daß diese die einzigen seyen, welche sich ben der Regierung beschwert haben und eine gesetzliche Festseung des Gehalts der Agenten anverlangen.

Mun aber fintet der gefeggeb. Rath, daß es eben nicht nothig fen, fondern felbft unschielich mare, um eines einzigen Diftriftes willen ein allgemeines Gefet über Diefen Gegenftand ju machen, fondern daß es beffer mare, Diefe Sache, wo fo fehr biel auf Die Localitaten und manche andre in einem Gefete nicht eins mal bestimmbare Berhaltniffe antommt, noch ferner der gutlichen Hebereinfunft ber Gemeinden mit ihren Agenten gu überlaffen, und bag fogar bie bis fest verfpatete Ericheinung eines Befeges ju mancherlen unangenehmen Reclamationen Beranlasfung geben fonnte. Der gefeng. Rath will Sie baber einladen B. 23. R. den Cantonsbehörden von Baloftatten den Auftrag jugeben ju laffen, baß fie trachten biefe Sache in Freundlichkeit benzulegen, im Fall die Partheyen fich nicht felbft dazu follten verfteben tonnen. Wenn aber fein gutlicher Bergleich follte ju Stande fommen, fobelieben Gie B. B. R. Erfundigung einzuziehen, wie es diesorts in den übrigen Diftriften des Cantons oder andern Orten fen gehalten worden, bamit bann feiner Beit bas Ungemeffene verfügt merben tonne.

Folgendes Gutachten der Finanzcommision wird in Berathung und hierauf angenommen :

B. Gesetzeber! Ihre Finanzcommission, deren Sie unter bem 19. d. die Botschaft des Bollz. Naths nehst dem Verbalprozest der durch die zwente Versteigerung einiger Nationalguter im Canton Linth veräusserten Grundstücke, zu deren Ratisscation der Vollz. Nath anträgt, zur Berichterstattung überwiesen, hat die Ehre, Ihnen die Genehmigung derselben anzurathen zals: Im Districtr Werdenberg

16 Mannwert Strobried, herrenmatt genannt, jur

Frimsen gelegen, geschäft 2. 1829, erlost 2. 1912. 7. 2. Ueberloof. 2. 83. 7. 2. Nb. Dieses Grundstück war jahrlich bem Staat von 2. 43 Ertrag; die Berkaufs-Summe à 4 p. Et. erträgt jahrlich L. 76. 4. 8.

6 Mannwert Strohried, Herrenstreue genannt, zu Krumsen, ges. L. 547, erl. L. 772. 3. 7. Ueberloos. L. 225. 3. 7. Nb. der jahrliche Ertrag hievon war L. 8; die Berkaufssumme à 4 p. Ct. erträgt jährlich L. 30. 8. 8.

14 1/2 Juchart Wald, durren Buhl genannt, zwischen Sennwald und Falch, gef. L. 914, erl. L. 1920. Ueberl. L. 1006. — Die Verwaltungskammer rath zur Genehmigung, weil die Schatzung weit überstiegen, und nur Tannholz und größentheils stackroth sepe.

Die Landschreiberen gu Buche, gesch. L. 1963. 6,

erl. &, 3054. 5. 4. Ueberl. &. 1090. 9. 4.

Die zur Landschreiberen Buchs gehörigen 500 Klafter Wiefen und 30 Klafter Garten, gesch. L. 5253. 6, erl. L. 7659. 6. 3. Ueberl. L. 2406. 3.

Das Gutachten der Civilgesetzeb. Commission über die Bittschrift und Einfrage des B. David Geiger von Resslau, Distr. Neu St. Johann, C. Linth, wie er sich wegen Fortsetzung seines Rechtschandels gegen den B. Joh. Jacob Fren zu verhalten habe, da das Gesetz utsolge welchem diese Sache ersessen son soll, in diesem District niemals bekannt gemacht worden sep? wird berathen und von dem gesetz. Nath beschlossen, in diese Sache nicht einzutreten, jedoch die Anzeige dieser porgeblichen Nichtbekanntmachung des Gesetzes vom 13. May 1800 dem Bollz. Nath mitzutheilen.

Folgender aus diefem Unlag von gleicher Commision entworfne Gefetvorschlag wird angenommen:

Der gefegg. Rath - Auf den Antrag feiner Commifion über die burgerlichen Rechte;

In Erwägung, daß besonders ben Cassationsurtheis len sich der Fall ereignet, daß oft aus Unwissenheit die Beitfristen versaumt werden, inner welchen die Streitssachen fortgeführt werden sollen, wodurch dann die gerechtesten Ansprüche verloren gehen können;

befchließt:

Es foll jederzeit dem Urtheil des oderften Gerichtshofes, wodurch er ein ausgefälltes Urtheil cagirt,
die Anzeige bengefügt werden, vor welche Behorde
und inner welcher Zeit eine Streitsache, die fortgeführt werden kann, gebracht werden muffe.

Folgender von der Civilgesengeb. Commission anges tragne Gesetzvorschlag wird berathen und angenommen : Der gesetzgeb. Rath — Auf den Antrag feiner Civilgesetzeb. Commission über eine bereits ant 9. Berbstin. 1799 gethane Ginfrage ber vollziehenden Bes walt, wegen Bollfuhrung der Leibhafte im ehmaligen Canton Bern;

In Erwägung, daß diese sogenannten Leibhafte oder Berhaftbewilligungen, welche nach den Gesegen dieses Cantons einem Gläubiger gegen seinen zahlpflichtigen Schuldner ertheilt wurden, richterliche Urtheile sind, die in der ganzen Republik vollzogen werden sollen, sobald sie von einer competenten Behörde ausgesprochen werden;

In Erwägung, daß iene Gesetze und besonders der tote Titel der bernerischen Gerichtssatzung vom Jahr 1762, durch die Vorschriften, wie und wenn ein Leibhaft gestattet werden solle, den Bürger hinlanglich vor Willtürlichkeiten sichern;

befchließt:

- inalige tägliche Rath des Cantons Bern, als die höchste wollziehende Behörde dieses Cantons, die Bollziehung eines nach Borschrift dieses Gesetzes richterlich ausgesfällten Leibhaftes oder Berhafturtheils wegen Schulden, für das ganze bernerische Gebiet befehlen konnte; also soll auch die oberste Bollziehungsbehörde der helvetischen Republik die Bollziehung eines solchen Leibhaftes im Gediet der ganzen helvetischen Republik zu bewilltzgen haben.
- 2. Diese gleiche Vorschrift und Vollmacht foll auch fur alle andern Gegenden Dienen, deren Betreibungs-Befete den ahnlichen Fall veranlaffen.

Folgender von der Civilgefetgeb. Commission angetragne Decretsvorschlag wird angenommen:

Der gesetg. Rath — Auf die Bittschrift bes B. Soach. Ackermann aus bem Langruth, Gemeinde Egnach, C. Thurgau, und nach Anhörung seiner Civilsgesegebungs. Commision; be schließt:

Es ift dem B. So. Joachim Ackermann aus demi Langruth E. Thurgan bewilligt, fich mit der Brusberstochter feiner verstorbenen Chefrau, Anna Straubin von Bueruti, ju verehlichen.

Folgender von der Civilgefetgeb. Commission angestragne Decretsvorschlag wird berathen und angenomen:

Der gesetzeb. Rath — Auf die Bittschrift der Gesmeinden Faido und Chigiogna im District Livinen G. Bellenz, worinn sich dieselbe über einen von dem Rollz. Rath am 30. Jenner 1801 gefaßten Beschluß beschwert, durch welchen derselbe die Gemeinde Chironico gegen einen schiedsrichterlichen Spruch von dem Bentrag an

bie frankliche Contribution dieses Distrikts fren spricht und die Erdrterung dieser Streitsache den richterlichen Behorden entziehen will, nach erhaltenem Bericht des Bolls. Raths und angehortem Gutachten der Civilges Charleman Commission.

fengebungs, Commigion;

In Erwägung, daß obschon solche Gegenstände nicht por die richterlichen, sondern vor die administrativen Behörden gebracht und von denselben entschieden werden sollten, dennoch die Gemeinde Chironico dieses unterlassen, die Erörterung einem Schiederichter übergragen und auch nachher vor die richterlichen Behörden gebracht hat;

In Erwägung, daß dadurch der andern Parthey Rechte zugewachsen find, die derselben nicht mehr genommen werden können, weil die Semeinde Chironico die richterlichen Behorden fremwillig als competent anerkannte und die Sache benm obersten Gerichtshof schon anhängig gemacht hatte, als sie sich auch an den Vollz. Rath wendete; beschließt:

Der Beschluß bes Bolls. Raths vom 30. Jenner 1801 in der Streitsache zwischen der Gemeinde Chironico und ihren Gegnern, den Gemeinden Faido und Chigiogna ist aufgehoben, um dem Necht den Lauf zu lassen.

(Die Fortfetung folgt.)

Kleine Schrifetn.

Pieder im helvetischen Bolkston, von Pfarrer Säfliger zu hochdorf. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1801. 5.84.

Die mehrern dieser originellen und sattsam bekannten Lieder waren einzeln gedrukt: diese Samulung ist, laut Angabe der Vorrede, zunächst durch dem Versasser fremde und pakquillenartige Producte, die unter seinem Namen herumgeboten worden, veranlaßt. Was nicht in dieser Sammlung sich findet, das anerkennt er nicht als seine Arbeit. Die Aufschriften der 23 Lieder sind folgende:

1796. 1 Was d'Schwyker bruchid.

1797. 2 Uf d'Afrofessor . Wahl von Sans Widmer von Othigen.

3 Heber b'Mufit am Michelstag & Meufter.

1798. 4 By Unlag B'Bundesfests &' Lugern.

5 Lied wo d'herren abga bend.

6 Bom Frieden.

7 Ufen 4ten Wymonet g'Lugern (Untunft ber Regierung).

& Sur D'Schweber. G'fellschaft in Arau.

1799. 9 Lieb ufen gr. Jenner a'Bugern.

10 Ufen 12ten Aberellen.

11 Für t'Ochwoher-G'fellichaft f'Arau.

12 Uf d'Schul-Frichtig i der Schwys.

11 B'hutigott für d'Usjuger. 14 Rriegelied für d'Schmitter.

is uf 8'Bogillen Seft i'Qutern.

1800, 16 Ufen schmutig Donnftig j'Eugern.

17 Ufen gten Brachmonat & Buonas.

18 Lied für Schwiger Seeren, vor de Represfentanten Suferen g'fingen.

1801. 19 De bend a verlornen Drogef.

20 Ufe Frieden.

2r Lied uf d'Sampacher, Schlacht.

22 Es Lied für d'Bure.

23 Buchtipiegel für d'Tagbfatig.

Das Chor und ein paar ausgehobne Strophen Dieses jungken der Safiger'schen Lieder, mogen jur Probe bier fieben:

Ebor.

Was brucht må i der Schwyt?
Was brucht må iez im Schwyterland?
Has benffassa o Vaterland?
Was brucht men i der Schwyt?

Au wieder einist Auh Und Einigkeit darzu; De gids für eus noh eusem Wohn E hubschi Konterstuzion. Das brucht me i der Schwys.

Mur wenig Luth im G'richt, Daß wussio ihri Pflicht, Und g'frieden sind mit ihrem Thelf Und Grächtigkeit nid trägid feil. Das brucht me ec.

Au G'fet das mir verstöhnd, Die 6'Fuhrwerch au erthend; Suft frogt ne Niemer nud bernob, Und All's mus g'under obst goh. Das brucht me ec.

Au denen glichlig Lohn, Wo g'meint hend d'Reg'lion Gon 3'Grund, wenn fi fei Zehnden bend. Das macht g'wuß daß fi's anders g'fehnd. Das brucht me i der Schwyz 2c.